

SATZUNG

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren Vom 05.03.2004

Die Stadt Neusäß erläßt aufgrund Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang angerechnet.

Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Der Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 30.11.2001 außer Kraft.

Neusäß, den 05.03.2004

Stadt Neusäß

Dr. N o z a r

Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren
- Verzeichnis der Pauschalsätze -**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Die angegebenen Ausrückestundenkosten sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit den vollen Ausrückestundenkosten berechnet.

1.1. LF 8, LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab 2, ohne Spreizer	90,00
1.2. LF 16, LF 16/12	Löschgruppenfahrzeug	128,00
1.3. TLF 16/25,	Tanklöschfahrzeug	97,00
1.4. DLK 23-12	Drehleiter	225,00
1.5. RW 2	Rüstwagen Beladung Tab. 1. 2, 3, 4	144,00
1.6. LKW	Versorgungs-LKW	34,00
1.7. MZF / ELW 1	Mehrzweckfahrzeug; Transporter (Kombi)	27,00

2. Arbeitsstundenkosten

In den Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2.1. Brennschneidegerät einschl. verbrauchter Gase	66,00
2.2. Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	50,00
2.3. umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	26,00
2.4. Generator 5 kVA	26,00
2.5. Generator 20 kVA	52,00
2.6. Beleuchtungssatz	26,00
2.7. Tauchpumpe TP 4/1	13,00
2.8. Mehrzwecksauger	17,00
2.9. Überdruck-Lüftungsgerät	21,00

2.10.Ölbindemittel (pro Sack)	21,00
2.11.Entsorgungskosten (pro Sack); bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt	6,00
2.12.Roll-gliss Abseilgerät	26,00
2.13.Feuerlöschschläuche – B und C – einschl. Reinigung pro Stück	10,00
2.14.Hebekissen, Leckdichtkissen	41,00
2.15.Steck- und Schiebeleiter	15,00

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Einsatzleiter	26,00
3.2. Feuerwehrmann	18,00
3.3. Einsatzleiter mit 25 % Zuschlag	32,50
3.4. Feuerwehrmann mit 25% Zuschlag	22,50

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

3.5. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AV-BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine Stunde berechnet.

